

3. Es darf aber in den Fällen 1 und 2 die Diffamation nicht aus der bloßen Absicht beleidigen zu wollen hervorgegangen sein, sonst wird sie als eine Injurie im engsten Sinne, der *exceptio veri* ungeachtet, straffällig, dieser Fall muß streng erwiesen sein.

4. Er kann im Falle einer Denunziation nicht präsumirt werden. Diese bringt den Beamten immer in die Lage eines gewöhnlichen Staatsbürgers; es gilt daher hier das oben allgemein Gesagte.

Man sieht, es ist fast ganz das System des Art. 20 der loi vom 17. Mai 1819.

VIII. Summarische Angaben, der in den Rhein-landen in Betreff der Injurie geltenden Gesetze.

Bis zum 5. Juli 1819 Gesefz. 1819 pag. 164 galt der code penal als alleinige Entscheidungs-Norm. An diesem Tage erging die Cabinetsorder: daß alle schriftliche Beleidigungen, an die in den Art. 223—237 benannten gerichtet, und unter den dort genannten Umständen verübt mit der dort bedrohten Strafe, und alle, ohne voran gegangenen Reiz, erfolgten schriftlichen Beleidigungen gegen sonst jemand mit der polizeilichen Strafe des Art. 471 und nach Maaßgabe des Art. 474 c. p. belegt werden sollten. So entstand eine neue, reprobirte Form.

Hierauf wurde durch die Cabinetsorder vom 6. März 1821 Gesefz. pag. 30 der Grundsatz ausgesprochen, daß im preuß. Staate nur ein inneres Staatsrecht und damit zugleich die Strafgesetze, welche für die dahin einschlagende Verbrechen gelten, oder (wie die Cabinetsorder vom 25. Oktober 1835 sagt) woburch die öffentliche Ordnung gestört wird, in der ganzen Monarchie dieselben sein sollten. Diese G.-D. ist ergänzt und deklarirt durch eine zweite vom 2. Augst. 1834 und in Folge beider Gesetze sind folgende neue Vorschriften über Injurien in den Rheinlanden eingeführt:

1. In Betreff der Beleidigungen gegen das Oberhaupt des Staates und dessen Familie die §§ 196 bis 203 Thl. II. Tit. 20 des Allg. RdRechts.

2. In Betreff der Beschimpfungen der ersten Staatsdiener und der übrigen Staatsbeamten, obrigkeitlichen Personen und der Unterbedienten in und bei Ausübung ihres Amtes die §§ 207 — 209 *ibid.*

3. In Betreff der Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat und das Publicum die §§ 210 — 213 *ibid.*

Ferner sind, aus denselben Rücksichten durch die Cabinetsordre vom 25. October 1835

4. eingeführt in Betreff der Widersetzung gegen Wachen und Beleidigungen der in Dienst begriffenen Militairs die §§ 646 — 648 *ibid.*

In diesen drei Cabinetsordern ist zugleich festgestellt, daß bei allen jenen (Nr. 1 — 4) bezeichneten Vergehen das Verfahren nach der Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 geleitet werden soll. In letzterer Beziehung sind noch folgende spätere Verordnungen ergangen. Es ist

5. in der Cabinetsordre vom 9. Dezember 1834 pag. 182 festgestellt, daß

- a. die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten in Injuriensachen während ihrer Beurlaubung ebenso wie
- b. die nicht im Dienst befindliche Landwehr der Civilgerichtsbarkeit unterworfen und hierbei kein Unterschied sein solle, ob die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten noch zur Disposition ihrer Truppentheile stehen oder nicht, und daß
- c. in Betreff der Unteroffiziere und Soldaten, welche von der Garnisoncompagnie auf unbestimmte Zeit Urlaub erhalten, die Verordnung vom 21. Febr. 1811, daß ferner
- d. in Betreff der Feststellung der Strafe und der Mittheilung der Erkenntnisse an die betreffenden Militairbehörden die Verordnung vom 22. Febr. 1823 und vom 30. Juli 1832 Platz greifen, daß jedenfalls aber
- e. die Civilgerichte nach Analogie des § 14 des Militairpensionsreglements vom 13. Juli 1825 den Verlust der Gnadengehalte aussprechen sollen, sobald der Bestrafte ein Verbrechen begieng, welches während des Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

6. In der Cabinetsordre vom 25. April 1835, Gesetf. pag. 50 wird die Competenz der Dienst- und Gerichts- Behörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit verübten Ehrenkränkungen festgestellt. Der Beleidigte muß seinen Antrag auf Bestrafung bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten nehmen, diese muß dann untersuchen, resp. die Frage entscheiden, ob der Angeschuldigte durch die

denunzirte That seine Amtsbefugniß überschritten hat oder nicht. Entscheidet sie die Frage negative, so findet nur der Rekurs an die höhere Dienstbehörde statt; entscheidet sie die Frage affirmative, so hat sie zugleich das Recht die Strafe mit festzustellen,

- a. wenn die Ehrenkränkung sich nicht nach § 216 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung zur fiskalischen Untersuchung eignet, d. h. wenn keine Verwundungen erfolgt und keine Personen, welche durch Geburt und Rang eine besondere Achtung erfordern, gröblich beleidigt sind.
- b. wenn der Beleidigte die Kränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen will.

Außer diesen Fällen tritt die gerichtliche Untersuchung ein.

Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgestellte Strafe für zu gering, so hat er die Wahl bei der höhern Dienstbehörde zu aggraviren, oder auf gerichtliche Untersuchung zu bestehen. Die Wahl des Ersteren schließt das Zweite für immer aus. Bei der Provocation auf gerichtliches Verfahren treffen den Provocanten alle Kosten dieses Verfahrens, sobald keine härtere Strafe erkannt wird. cf. Anh. z. Aug. G.-D. § 238. Später ist

7. durch die Cabinetsordre vom 5. Dezember 1835, Gesefz. pag. 294 der, in Folge der vorher erwähnten Cabinetsordre vom 25. April 1830 eingeführte § 216 der Allg. Gerichtsordnung dahin erklärt, daß auch alle Beamten niedern Ranges das Recht haben eine fiskalische Untersuchung gegen ihren Beleidiger zu beantragen.

8. Durch Cabinetsordre vom 20. Dezember 1834, Gesefz. 1835 pag. 2 ist für die ganze Monarchie das nachgegeben, was vorher (Gesefz vom 28. August 1833, Gesefz. pag. 95) etwas ausgedehnter nur für die Provinzen, in denen die Allg. Gerichtsordnung gilt, Norm war, daß nämlich das gerichtliche Verfahren wegen solcher Beleidigungen, die nicht mit schwerer körperlicher Verletzung verbunden sind, in allen Fällen aufgehoben werden soll, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung verzichtet. Dieser Verzicht kann bis zur Vollstreckung der Strafe stattfinden. Desfentliche Behörden oder Beamte, welche bei der Ausübung ihres Amtes, oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde verzichten. Von Klagen oder Denunciationen in allen Injuriensachen ohne Unterschied, in denen Beamte oder Militairs verwickelt sind, soll den

betreffenden vorgefetzten Behörden der Disciplinar-Maafregeln wegen Kenntniß gegeben werden.

Durch die Einführung dieser vorstehenden Gesetze hat sich für die Rheinlande eine, in höchster Instanz noch nicht entschiedene Controverse gebildet. Da nämlich jene neu eingeführten, die Beleidigungen der Beamten betreffenden, Strafgesetze nicht geradezu eine Strafe dictiren, sondern bestimmen, gegen den Beleidiger soll die Strafe der Injurie verdoppelt, verdreifacht u. werden: so behaupten einige, es müsse die Theorie der Injurien des Preussischen Landrechts stillschweigend miteingeführt gedacht werden, und demnach die Strafe der Injurie nach Preuß. Recht den Maafstab abgeben, andere dagegen verwerfen diese Ansicht, und wollen den code penal zu Grunde gelegt wissen.

Die letzte Ansicht scheint den unbedingten Vorzug zu verdienen denn — abgesehen davon, was sich zu sehr von selbst versteht, als daß es hier eine Ausführung finden konnte: daß es nämlich keine stillschweigend eingeführte Criminalgesetze gibt — wenn man die Sache ins Auge faßt, so war es weder die Art der Widerrechtlichkeit an sich noch der Handlung, sondern die Art der gekränkten Ehre, welche den Gesetzgeber zu der neuen Strafe vermochte. Das Motiv war ein gleiches inneres Staatsrecht, so bezeichnet es die Cabinetsordre vom 6. März 1821 ausdrücklich. Um also in einer Ehrenkränkung die gleichzeitig gekränkte Würde des Staates mitzuahnden, wurde die Modification in die Gesetzgebung gemacht.

Bis dahin gab es Aemter, die, obgleich sie im Namen des Staates dessen Rechte wahrnahmen, dennoch im Auge des französischen Gesetzgebers nicht als solche angesehen wurden, die für ihre Amtsehre einen besondern Schutz zu gewärtigen haben. Ebenso verhielt es sich mit denjenigen Aemtern und Staatswürden, welche seit der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen neu creirt worden sind. Kränkungen der Amtsehre dieser Beamten und Würden konnten nur nach den für jeden gewöhnlichen französischen Staatsbürger vorgeschriebenen Pönalgesetzen beurtheilt werden. Diesen Unterschied zwischen Staatsbeamten mit und ohne Amtsehre aufzuheben, und sowohl bei dem einen als bei dem andern die Würde des Staates zu schützen, das ist die Absicht der neuen Gesetzgebung. Bei der Erreichung dieser Absicht konnte und durfte dem Gesetzgeber nur das Volks-

leben vor Augen liegen; das Bewußtsein, welches diesem inne wohnt, konnte und durfte ihm nur Anhaltspunkt sein. Und so ist es auch. An der Achtung für die Würde der Privatpersonen hat der Gesetzgeber die Achtung für die Würde des Staates in dem Beamten dargestellt; an dem Individuellen, welches in dem Ersteren liegt das Abstrakte des Zweiten geheiligt und daher hat er bestimmt: in dem Maße, wie die Würde des Staates die Würde des Privaten übertrifft, in dem Maße soll die Strafe der Verletzung der ersteren die Strafe der Verletzung der zweiten überbieten. Das Grundmaß ist daher, statt verändert zu sein, vielmehr neu anerkannt, die langjährigen Observanzen, die, in bestehenden Gesetzen gewürdigten, Verhältnisse sind nicht umgestoßen, es ist den Staatsbürgern keine Kenntniß unbekannter Sitten und Verhältnisse des Privatlebens fremder Provinzen zugemuthet, kurz es liegt — was ich kaum erwähnen sollte — nichts Gewaltfames, Revolutionaires, sondern die volle Achtung des Volkslebens, aus dem ja allein nur das Recht und die Gesetze hervorgehen, in den Worten: die durch die Injurie an sich verwirkte Strafe soll verdoppelt, verdreifacht werden.

Hiergegen wird das, was die Gegner als das einzige Hauptsächliche anführen, nämlich: Gesetze müssen aus ihrem Geiste erklärt werden, ganz bedeutungslos; dieser Ausspruch ist in seiner cathégorischen Fassung ein vollständiger Gemeinplatz. Allerdings müssen die Gesetze aus ihrem Geiste erfaßt werden, aber dieser Geist liegt in dem Leben, das sie haben, und nicht in der alles tödtenden Gewalt, die man ihnen anthut. Der Gang der rhenischen Gesetze ist hier der Geist, und was in ihnen eine Aufnahme erstrebt ist nur Modification; so ist es auch die Meinung des Gesetzgebers. Staat und Amt sollen sich überall in gleicher Stufe über das Private erheben, das ist der Geist der Modification, sonst soll aber das Bestehende nicht getödtet sein, es soll auch der Bildung des Volkes kein gewaltsames Ziel gesetzt sein, sie soll vielmehr die Grundlage der Modification bleiben, das ist der Geist des Seitherigen. Darum ist bei Einführung der S. 207—210 Thl. 2 tit 20 des Allg. L.-Rechts in der Cab. vom 2. August 1834 nicht auf die §§ 538 seqq Th. 2 tit. 20 hinverwiesen, wie noch allen Regeln über Promulgation und Publikation von Gesetzen nothwendig gewesen wäre, und wie der Gesetzgeber, wenn er die letzten §§ hätte zu Gesetze erheben

wollen, nach der Vorschrift zu urtheilen gewiß gethan haben würde, mit der in derselben Cabinetsordre bei den §§ 91—213 auf die §§. 474—498 *ibid* hinverwies, obgleich letztere durch die gleichzeitige Promulgation der §§ 323—508 *ibid* schon Gesetzeskraft erhalten hatten; darum sind viele Gesetze über Beleidigungen, welche der Gesetzgeber, für den Fall, daß die Theorie in der ganzen Monarchie in allen Puncten dieselbe sein sollte, als allgemeine Normen hätte promulgieren müssen, dadurch von der Gültigkeit für die Rheinlande ausgeschlossen, daß sie nur an den Minister der älteren Provinzen gerichtet sind; darum ist der Inhalt der Cabinetsordre vom 28. August 1833, obgleich auch dieser gedachten Theorie nach, als allgemeines Gesetz hätte gelten müssen, dennoch dadurch nicht als solches vom Gesetzgeber anerkannt, daß er denselben, jedoch etwas modificirt, erst später durch ein besonderes Gesetz den Rheinländern zur Norm gab.

Nur soweit das Staatsrecht es bedingt, ist das Preuß. Landesrecht maassgebend geworden, eine entgegengesetzte Entscheidung, z. B. wenn man eine, an einen Steuerdiener im Amte verübte Injurie deshalb mit Berücksichtigung der §§ 538 *seqq.* l. c. härter bestrafen wollte, weil der Steuerdiener zufällig zugleich Landwehroffizier ist, und deshalb zu den höheren Ständen gehört, würde Privatverhältnisse mit in die Waage legen und daher nicht bloß die Cabinetsordere vom 6. März 1821 und vom 2. August 1834 sondern auch die §§ 209 *seqq.* Th. 2. tit. 20 verletzen müssen. Sie würde zugleich nicht bloß gegen die verletzte Staatswürde in allen Steuerdienern, welche nicht Offiziere sind, ungerecht sein, sondern auch mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem sie einem solchen Steuerdiener, der zugleich Offizier ist eine doppelte gemeine Ehre zulegen müßte; als im Amt beleidigter Steuerdiener, wäre seine Offizierehre die gemeine Ehre, in allen Fällen aber, wo abgesehen vom Amte ihm eine Beleidigung wiederführe, würde weder der Steuerdiener noch der Offizier zur Sprache kommen können, sondern nur die, zwischen Staatsbürger nicht unterscheidenden französischen Gesetze.

Um noch einer anderen Bemerkung begegnen zu können, mögen die controversen Gesetze wörtlich hier Platz finden § 207 Th. II. tit. 20. Wer einen der ersten Staatsdiener in und bei Ausübung seines Amtes, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß- & Zucht-

haus- oder Festungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§ 208. Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landesjustizcollegien, oder anderen Staatsbedienten und obrigkeitlichen Personen, in oder bei Ausübung ihres Amtes widerfahren: so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§ 209. Eine Verlängerung auf den dritten Theil der Zeit findet statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beschimpft werden. *) Eine rein wörtliche Deutung dieser Gesetzstellen könnte nun zwar die Ansicht möglich werden lassen, die letzteren hätten, weil sie nur von Staatsdienern, obrigkeitlichen Personen und Unterbedienten sprechen, überall nur die Person im Auge gehabt und müsse deshalb auch die ganze Persönlichkeit des Beamten in Betracht gezogen werden; allein man übersieht bei dieser Ansicht, daß von den Beamten, nur soweit sie im Dienste sind, die Rede ist, daß sie nur in sofern hier berücksichtigt sind, daß sie aber — wenn ich mich so ausdrücken darf — mit der Qualität, welche nicht im Amte ist, unter die Verfügung des § 104 Thl. II. Tit. 10 des Allg. Ld.-R. fallen, und als bloße Bürger den gewöhnlichen civilen Verhältnissen (d. h. für die Rheinlande den Bestimmungen der französischen Gesetzbücher und den seitherigen rheinischen Observanzen) unterworfen sind.

Ebenso wenig argumentirt der Umstand, daß das Gesetz zwischen Staatsbediente ersten und zweiten Rangs und zwischen Unterbediente in Bezug auf das Strafmaaf unterscheidet. So sehr dieses etwas Subjectives anzudeuten scheint, so wenig ist es in der That der Fall.

Aus dem Gesagten folgt daher evident, daß bei den Beleidigungen der Beamten als solche in den Rheinlanden immerhin noch auf die früheren französischen Gesetze zur Bestimmung des Strafmaafes zurückgegangen werden, und demnächst nicht nach Stan-

*) Ueber die Bedeutung des Wortes Beschimpfung vergleiche man: das Handbuch des Criminalrechts von Klein (Verfasser obiger Gesetze); Ueber den Begriff Beamte § 68 Thl. II. Tit. 10 § 19, § 26 *ibid.* Tit. 11 des Allg. Ld.-Rcht; ferner die Rescripte vom 30ten Januar 1815, 10. Juli 1810, 10. März 1800, 16. Juni 1806, 30. Mai 1815, § 57, 26. Oct. 1820, 6. März 1825.

des Verschiedenheit, sondern nach Verschiedenheit der Beleidigung unterschieden werden muß. 1. Ist die dem Beamten im Amte wiederfahrene Beleidigung eine bloße Beschimpfung ohne Vorwurf eines bestimmten Fehlers, Verbrechens oder Gebrechens dann tritt die Strafe des Art. 471 Nr. 11 des c. p. unter Berücksichtigung des Art. 474 *ibid* ein, und wird nach Maaßgabe von § 209 seq. Thl. 2 tit. 20 des Allg. L.-Rechts erhöht. (Wiefern die Strafe wegfällt, wenn der Beamte, indem er zuerst injurierte, seinen Beleidiger aufreizte, darüber sehe man das Urtheil des Hofes zu Grenoble vom 21. April 1825. J. d. 19. s. 1826. II. S. 10.)

2. Ist die Beleidigung eine qualifizierte, wie sie Art. 367 seq. c. p. vorgesehen ist, so müssen die hier dictirten Strafen als Maaßstab genommen, und der neuen Gesetzgebung gemäß erhöht werden. Art. 463 *ibid* hilft mit entscheiden 3. dagegen sind die Art. 222 seqq. *ibid* so weit sie über wörtliche oder thätliche Beschimpfungen sprechen durch die §§ 207—210 des L.-Rechts aufgehoben, soweit sie aber über andere Verbrechen etwas verfügen, bestehen sie noch in voller Kraft. Alles was den Charakter von Widersetzlichkeit an sich trägt, Drohungen mit Waffen, alles Zusammenrottiren gegen Beamte, kurz alles, was mehr als beschimpfende Miene oder Gebärde ist, und im Amt oder bei dessen Ausübung den, in den Artikeln benannten Personen widerfährt, wird nach Art. 222 seqq. auch jetzt noch zu rügen sein, und wo diese Gesetzesstellen nicht ausreichen, da greifen die §§ 166 seqq. Thl. II. Tit. 20 des Allg. L.-Rechts Platz. Wie im Allgemeinen gilt auch für diese Lehre, daß das Preuß. Landrecht soweit es eingeführt ist, ein bloß subsidiäres Recht sei, welches dem allgemeinen Grundsatz unterliegt: Stadtrecht bricht Landrecht.